

MEDIADATEN 2017

Stand Januar 2017



Frankfurter
STADT
KURIER



Druckdaten

Druckart: Rollenoffset (ISO12647-3)
Druckformat: Halbrheinisches Format
 260 mm x 350 mm

Satzspiegel: 228 mm x 325 mm

Tonwertumfang:

Tonwerte im Licht auslaufend gegen 0%, in der Tiefe bis 85% Flächendeckung, Tonwertzunahme im Mitteltonbereich (50% Ton) CMYK: 26%.

Farbaufbau: für alle Farben aus dem CMYK-Farbraum

Flächendeckungssumme: max. 240%

Mindestgröße für die Wiedergabe im Druck:

Positiv-Striche: 0,15mm
 Negativ-Striche: 0,20mm
 Positiv-Schrift: 6 Punkt
 Negativ-Schrift: 8 Punkt

Spaltenbreiten:

1 - sp: 42,40 mm 4 - sp: 181,60 mm
 2 - sp: 88,80 mm 5 - sp: 228,00 mm
 3 - sp: 135,20 mm

Anzeigen- und Druckunterlagenschluss

Ohne Korrekturabzug: Freitag 12 Uhr
 Mit Korrekturabzug: Donnerstag 18 Uhr

Druckvorlagen

Druckfähige, in Pfade umgewandelte EPS-Dateien, PDF-Dateien mit eingebetteten Schriften. Bei offenen Dokumenten müssen Bilder und Schriften beigelegt werden. PC- und TrueTypeschriften können nicht verarbeitet werden.

Hochauflösende TIFF- oder JPG-Bilder (300dpi).

Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung.

Gestaltete Anzeigen

Grundpreis je mm **3,40**

Sonstiges

Rabatte

4 Schaltungen	5 %
8 Schaltungen	10 %
12 Schaltungen	12 %
ab 24 Schaltungen	20 %
Mittlervergütung	15 %

Alle Rabatte beziehen sich auf den Grundpreis. Sondervereinbarungen nach Absprache.

Rubrik Kleinanzeigen

Private Kleinanzeigen bis 5 Zeilen (inkl. MwSt.)	15,00
Gewerbl. Fließtextanzeigen bis 5 Zeilen	31,00
jede weitere Zeile	2,00
Familienanzeigen je mm	1,20

Zuschlag Titelseite auf den Grundpreis 50 %
Alle Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Preise für die Sonderbeilage „Blick in den Taunus“ auf Anfrage

Zahlungsbedingungen

Zahlbar sofort ohne Abzug, Lastschrift 2 % Rabatt, bei Vorauszahlungen 3 % Rabatt.

Geschäftsbedingungen

Die Ausführung der Anzeigenaufträge und Beilagen erfolgt zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Erfüllungsort/Gerichtstand: Frankfurt am Main.

Bankverbindung

Deutsche Bank • BLZ 500 700 24 • Kontonummer 46 46 40 200
 IBAN DE68500700240464640200 • BIC/SWIFT DEUTDE33HAN

Frankfurter Stadtkurier

Anzeigenleitung

Wolfgang Bocksch

069 / 67 86 555 - 29

E-Mail: anzeigen@frankfurterstadtkurier.de

Stellenmarkt

069 / 67 86 555 - 0

E-Mail: anzeigen@frankfurterstadtkurier.de

Immobilien

069 / 67 86 555 - 22

E-Mail: r.schmidt@frankfurterstadtkurier.de

Bauen & Wohnen

069 / 67 86 555 - 29

E-Mail: anzeigen@frankfurterstadtkurier.de

Motor & Technik

069 / 67 86 555 - 22

E-Mail: r.schmidt@frankfurterstadtkurier.de

Reise & Wellness

069 / 67 86 555 - 26

E-Mail: f.begum@frankfurterstadtkurier.de

Gesund & Wohlbefinden Senioren

069 / 67 86 555 - 0

E-Mail: anzeigen@frankfurterstadtkurier.de

Veranstaltungen & Messen

069 / 67 86 555 - 29

E-Mail: w.bocksch@frankfurterstadtkurier.de

Sonderbeilage „Blick in den Taunus“

(14-tägliche Erscheinung)

069 / 67 86 555 - 24

E-Mail: m.rosner@frankfurterstadtkurier.de



Gorma Medien GmbH

Niddastraße 54 • 60329 Frankfurt
 Tel.: 069 / 67 86 555 - 0
 Fax: 069 / 67 86 555 - 15
 E-Mail: info@frankfurterstadtkurier.de
 Internet: www.frankfurterstadtkurier.de
 Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 75502

Geschäftsleitung

Elvira M. Gordon-Pusch
 Tel.: 069 / 67 86 555 - 0
 Fax: 069 / 67 86 555 - 15

Verlags- / Redaktionsleitung

Peter Dingeldey
 Tel.: 069 / 67 86 555 - 0
 Fax: 069 / 67 86 555 - 15

Anzeigenleitung

Wolfgang Bocksch
 Tel.: 069 / 67 86 555 - 29
 Fax: 069 / 67 86 555 - 15

Bankverbindung

Deutsche Bank • BLZ 500 700 24
 Kontonummer 46 46 40 200
 IBAN DE68500700240464640200
 BIC/SWIFT DEUTDE33HAN

Verbreitungsgebiet

Frankfurt - gesamt
 wöchentlich dienstags
 Auflage 117.000
 Frankfurt/M. • Neu-Isenburg • Bad Vilbel

zusätzlich
 14-täglich (ungerade KW)
Sonderbeilage „Blick in den Taunus“
 Oberursel • Steinbach

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilage in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Anzeigenaufträge können nur schriftlich storniert werden, wenn dies mit genauer Angabe der jeweiligen Ausgabe, spätestens zum Anzeigenschluss übermittelt ist. Für Stornierungen ist die Gorma Medien GmbH (nachfolgend: Verlag) erst dann gebunden, wenn sie dies schriftlich bestätigt hat. Bei Stornierungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungskosten zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem auf schriftliche Anforderung und gegen Entstehungsnachweis zu erstatten.

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

7. Sind Anzeigenaufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses, ihrer Herkunft oder Gestaltung

nach mit den Grundsätzen des Verlages nicht vereinbar und/oder verstößt deren Inhalt gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, behält sich der Verlag eine Ablehnung vor. Das Recht zur Ablehnung des Verlages gilt auch für Internetaufträge oder Aufträge, die bereits von den Mitarbeitern des Verlages genehmigt wurden. Eine solche Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntgegeben.

8. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Lieferung der Anzeige und/oder des Anzeigentextes sowie für die rechtzeitige Übermittlung einwandfreier Druckunterlagen an den Verlag. Sollten die Druckunterlagen nicht einwandfrei, fehlerhaft oder beschädigt sein, wird der Verlag vom Auftraggeber unverzüglich Ersatz anfordern. Der Verlag gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer und elektronischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag

berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Die Rechnung ist sofort netto Kasse nach Empfang der Rechnung zu bezahlen, sofern nicht Vorauszahlung oder im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet.

Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurück stellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf das ursprünglich vereinbarte Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg ab einem Volumenumfang von 100 Metern. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann der betreffende Beleg nicht mehr beschafft werden, erhält der Auftraggeber eine pdf-Seite des Druckwerkes.

16. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100 000 Exemplaren 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500 000 Exemplaren 10 v. H., beträgt. Darü-

ber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

17. Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen werden vom Verlag vier Wochen lang aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Zuschriften vernichtet. Auf Wunsch werden die Zuschriften auch postalisch weitergeleitet, wenn der Auftraggeber die dabei entstehenden Postgebühren übernimmt; ausgenommen davon sind Bücher-, Katalog- oder Warensendungen; letztere werden vom Verlag auch nicht entgegengenommen. Der Verlag kann etwaige Sperrvermerke in Zuschriften auf Chiffreanzeigen nicht berücksichtigen.

18. Der Verlag übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für den rechtlichen und/oder sachgemäßen Inhalt von Anzeigen/-texten. Für die rechtliche Zulassung der Anzeige/des -textes ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag wendet bei der Entgegennahme und der Prüfung der Anzeigen/-texte die geschäftsbliche Sorgfaltspflicht an; eine Haftung des Verlages bei Irreführung oder Täuschung durch den Auftraggeber wird ausgeschlossen. Der Verlag ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch eine Anzeige/-text Rechte Dritter (Urheber- und/oder Wettbewerbsrecht) beeinträchtigt oder verletzt werden. Mit Erteilung seines Auftrages verpflichtet sich der Auftraggeber rechtsverbindlich, den Verlag von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Verlag wegen Inhalt oder Gestaltung der Anzeige und/oder des Anzeigentextes geltend gemacht werden, freizustellen.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

20. Gemäß § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.